

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DriveConcepts GmbH

## 1 Allgemeines

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DriveConcepts GmbH (im folgenden DriveConcepts genannt) zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen, ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DriveConcepts erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch DriveConcepts. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Auf die den Vertragsprodukten der Hersteller beiliegenden Lizenz-Bedingungen wird ergänzend Bezug genommen.
- 1.2 Gegenstand dieser Bedingungen sind die von DriveConcepts angebotenen Gegenstände und Leistungen.
- 1.3 Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.  
Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.  
Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Nur schriftliche Angebote von DriveConcepts sind verbindlich. Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Angebot.
- 2.2 Anzahl, Bezeichnung der einzelnen Geräte, Programme, Installationsort, Preis sowie einmalige Nebenkosten ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot. Ein Vertragsabschluss kommt zustande, wenn der Kunde das als verbindlich bezeichnete Angebot von DriveConcepts innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich annimmt, oder sonst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch DriveConcepts, welche in diesem Fall den Umfang der von DriveConcepts übernommenen Pflichten bestimmt.

## 3 Preise und Nebenkosten

- 3.1 Die Preise und Lizenzgebühren ergeben sich im Fall der fristgerechten Annahme eines schriftlichen DriveConcepts-Angebotes aus diesem Angebot, ansonsten aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 3.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle des Kunden einschließlich Verpackung, zzgl. der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

## 4 Zahlung/Zahlungsverzug/Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Wenn ein Festpreis vereinbart wird, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:  
30 % bei Vertragsschluss  
60 % bei Lieferung durch DriveConcepts  
10 % 10 Tage nach vollständiger Leistungserbringung, wenn keine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, 10 Tage nach schriftlicher Abnahme, sofern sich nicht die Abnahme aus Gründen verzögert, die DriveConcepts nicht zu vertreten hat.  
Der Ausgleich des bei Vertragsabschluss entstehenden Zahlungsanspruchs ist Voraussetzung für die Lieferung durch DriveConcepts.
- 4.2 Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, ist das Entgelt 14 Tage nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig.
- 4.3 Überschreitet der Kunde die angegebenen Zahlungsfristen, so kommt er, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug.  
Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- 4.4 Gegen Forderungen von DriveConcepts kann nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.
- 4.5 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 5 Lieferung, Installation, Betriebsbereitschaft und Gefahrübergang

- 5.1 Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

- 5.2 Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 5.3 Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, dass ihre Annahme für den Kunden nicht zumutbar ist.

## 6 Verzug, Unmöglichkeit

- 6.1 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Käufer seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.
- 6.2 Liefer- und Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung von DriveConcepts enthalten sind. Ist keine Lieferfrist bestimmt worden, so kann der Kunde DriveConcepts nur schriftlich zur Lieferung auffordern und hat DriveConcepts zur Lieferung eine den Umständen nach angemessene Frist einzuräumen.
- 6.3 Die Haftung ist im Übrigen in Ziffer 11 geregelt.

## 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Vertragsprodukt (Hard- und/oder Software) bleibt Eigentum von DriveConcepts bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden zustehender Zahlungsansprüche.  
Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf das Vertragsprodukt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DriveConcepts nicht ausgeführt werden. Eine Weiterveräußerung des gelieferten Vertragsproduktes ist nur zulässig, wenn dies im gewohnten Geschäftsgang des Kunden geschieht. Für den Fall der Weiterveräußerung werden die Forderungen aus dem Verkauf bereits jetzt in Höhe der Forderung von DriveConcepts zur Sicherheit an DriveConcepts abgetreten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von DriveConcepts gelieferten Vertragsprodukte oder eine Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf dieser Waren ist erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Vertragsprodukte zulässig.
- 7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Pfändungsgegenstandes durch DriveConcepts gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## 8 Gewährleistung

- 8.1 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde DriveConcepts den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 8.5 dieser Bestimmung).
- 8.2 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch DriveConcepts nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine Angaben zur vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware dar.
- 8.4 Für Installations- oder Bedienungsfehler des Kunden haftet DriveConcepts nicht.  
Der Kunde hat durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Fehlers Datenverluste vermieden werden.
- 8.5 Tritt ein Fehler auf, so teilt der Kunde DriveConcepts diesen unverzüglich, möglichst schriftlich mit. Der Kunde hat dabei, soweit es ihm möglich ist, anzugeben, wie sich der Fehler äußert und unter welchen Umständen er auftritt.  
Unternehmer müssen DriveConcepts offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Festlegung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.6 Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.  
Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Im Falle der Nachbesserung ist DriveConcepts eine nach den Umständen des Falles angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der DriveConcepts sich um eine Beseitigung des Mangels bemühen wird.

- 8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.8 Die Parteien des Vertrages sind sich darüber einig, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. In einem Gewährleistungsfall kann die Nachbesserung daher auch in der Form erfolgen, dass DriveConcepts eine Programmversion liefert, in der die Nachbesserung bereits vorgenommen ist, oder Hinweise zur Berichtigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers gibt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 8.9 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von DriveConcepts Produkte oder das Programm verändert, unsachgemäß benutzt, repariert hat oder Produkte nicht den Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind. Wird die Analyse oder die Behebung eines Fehlers durch Änderungen oder Bearbeitungen des Programms wesentlich erschwert, so hat der Kunde DriveConcepts den hierdurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen. Ebenfalls von der Gewährleistung nicht umfasst sind solche Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Vertragssoftware auf andere Art und Weise als in der vorgesehenen Hardware- oder Software-Umgebung einsetzt.

## 9 Gemeinsame Vorschriften

- 9.1 Im Falle der Ausstattung der Software mit einem Dongle wird der Kunde diesen stets sorgfältig aufbewahren, kein Umgehungsprogramm einsetzen und etwaigen Verlust des Dongle sofort melden. Störungen des Dongle werden durch Austausch im Rahmen der Gewährleistung kostenlos, Zerstörung ebenfalls durch Austausch, jedoch gegen Kostenerstattung gemäß Preisliste, Verluste des Dongle nur gegen Erwerb eines neuen Exemplars der Software reguliert. Der Kunde wird bei Ausstattung mit Dongle die Vertragssoftware nur in Verbindung mit diesem nutzen.
- 9.2 Unberechtigte Fehlermeldungen, Leistungsverlangen  
Kann DriveConcepts bei gemeldeten Fehlern oder in Anspruch genommenen Leistungen nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorgelegen hat, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie die Leistungen von DriveConcepts für die Fehlerbeseitigung zu Lasten des Kunden. Bei der Berechnung der Aufwendungen werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Preislisten der DriveConcepts zugrunde gelegt.
- 9.3 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, so hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen DriveConcepts und dem Kunden geschlossene Verträge.

## 10 Haftung

- 10.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von DriveConcepts unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DriveConcepts.  
Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet DriveConcepts nicht.
- 10.2 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht,  
- wenn DriveConcepts Vorsatz oder grobes Verschulden auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorwerfbar ist,  
- bei Mängeln, die DriveConcepts arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit DriveConcepts garantiert hat,  
- sowie bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden gehaftet wird.
- 10.3 Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.5 Darüber hinaus stellt der Kunde DriveConcepts von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.  
Ein Mitverschulden des Kunden ist diesem anzurechnen. § 254 BGB gilt entsprechend.  
Für Schäden, die auf fehlerhaften Berechnungen des Kunden beruhen, haftet dieser allein.  
DriveConcepts ist hierfür auch anteilig nicht haftbar zu machen.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich DriveConcepts schriftlich anzuzeigen, so dass DriveConcepts möglichst frühzeitig informiert und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

## 11 Schutz- und Urheberrechte, Lizenzvertrag

- 11.1 Die an der überlassenen Software bestehenden Schutz- und Urheberrechte dürfen vom Kunden nicht verletzt werden. Der Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts für die erworbene Software bestimmt sich nach den Nutzungsbestimmungen des Herstellers der Software. Die Nutzung der von DriveConcepts überlassenen Software setzt voraus, dass zuvor ein Nutzungsvertrag (Lizenzvertrag) mit dem Hersteller abgeschlossen wird. Dieser Nutzungsvertrag (Lizenzvertrag) unterliegt den Bedingungen des Herstellers, auf die an dieser Stelle hingewiesen wird.
- 11.2 Eine Vervielfältigung der Software ist nur im Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts erlaubt. Die Software einschließlich der Bedienungsanleitung und des sonstigen Informationsmaterials, ggf. eine Sicherungskopie sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter sorgfältig zu schützen. Der Kunde stellt DriveConcepts von Schäden frei, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen.
- 11.3 DriveConcepts haftet nicht für die Verletzung von Urheber- und anderen Schutzrechten in Bezug auf die Software, die nicht von DriveConcepts hergestellt wurde.  
Sollten Dritte an von DriveConcepts überlassener Software eigene Schutzrechte gegenüber dem Kunden anmelden, so wird der Kunde DriveConcepts hiervon umgehend informieren.  
Ebenso wird der Kunde DriveConcepts benachrichtigen, wenn er Kenntnis von Verletzungen von Schutzrechten für DriveConcepts erlangt.
- 11.4 Grundsätzlich ist der Kunde nicht berechtigt, die Software in den Quellcode zurückzuübersetzen (dekompileieren) oder in vorhergehende Entwicklungsstufen zurückzuführen, sie zu bearbeiten, oder zu vervielfältigen. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang des Nutzungsrechts aus dem Nutzungsvertrag mit dem Hersteller.

## 12 EU-Einfuhrumsatzsteuer

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen ist der Kunde verpflichtet, die Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der EU einzuhalten. Dementsprechend hat er auf Verlangen von DriveConcepts unverzüglich seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

## 13 Ausfuhrbestimmungen

Beabsichtigt der Kunde, von DriveConcepts erhaltene Ware zu exportieren, wird der Kunde Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA befolgen. Bei einer Weiterveräußerung von Hardware wird der Kunde den Erwerber verpflichten, seinerseits die v.g. Ausfuhrbestimmungen zu beachten.  
Der Kunde wird DriveConcepts alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die DriveConcepts seinerseits zur Erfüllung inländischer und US-amerikanischer Ausfuhrbestimmungen benötigt.

## 14 Erfüllungsort ist der Sitz von DriveConcepts.

## 15 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von DriveConcepts.

## 16 Abschließende Vereinbarungen

- 16.1 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Abtretung von DriveConcepts zustehenden Zahlungsansprüchen.
- 16.2 Dieser Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien über denselben Vertragsgegenstand. Ergänzungen und Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 16.4 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 16.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bei DriveConcepts personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zweckmäßig ist.
- 17 Diese Bedingungen sind allgemein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. DriveConcepts erbringt alle Leistungen allein auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 18 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Vertrag, in der auf die geänderten Bedingungen Bezug genommen wird.